

# Artikel 71 DSGVO

(1) Der Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über den Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung](#) in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in [Art. 70 Abs. 1 Buchst I DSGVO](#) genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in [Art. 65 DSGVO](#) genannten verbindlichen Beschlüsse.

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo71>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung